

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)56(3)
gel. VB zur öffent. Anh. am
14.01.2026 - Cannabis
08.01.2026

ABDA 

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom

8. Januar 2026

zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Medizinal-Cannabisgesetzes
(Bundestag-Drucksache 21/3061)**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument
in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Wir begrüßen die Initiative des Gesetzgebers, den Missbrauch bei der Verschreibung und der Abgabe von Medizinal-Cannabis einzudämmen.

Wir unterstützen sowohl eine Regelung, die grundsätzlich vorsieht, dass die Verschreibung von Medizinal-Cannabis einen persönlichen Erstkontakt zwischen dem verschreibenden Arzt und dem Patienten sowie regelmäßigen persönlichen Kontakt bei Folgeverschreibungen vorsieht, als auch die Verankerung eines Versandverbots für Cannabisblüten.

Damit werden Änderungen aufgegriffen, die die Hauptversammlung der Deutschen Apothekerrinnen und Apotheker bereits anlässlich des Deutschen Apothekertags 2025 in Düsseldorf bekräftigt hat. Wir hielten es zudem im Interesse einer konsequenten Durchsetzung der vorgesehenen Änderungen für sachgerecht, wenn die Verletzung der Vorschriften in einer Weise sanktioniert würde, durch die ihre generalpräventive Wirkung gewährleistet werden kann.

Die Anregung des Bundesrats, klarzustellend zu regeln, dass auf Medizinal-Cannabis als Arzneimittel, das unter die spezifische Verschreibungspflicht nach dem Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG) fällt, die Vorschriften der Arzneimittelpreisverordnung Anwendung finden sollen, unterstützten wir ebenfalls ausdrücklich.

Wir regen darüber hinaus an, die vorgesehenen Regelungen nicht nur auf Cannabisblüten im Sinne des § 2 Nummer 1 MedCanG, sondern darüber hinaus auch auf Extrakte zu erstrecken. Die vorgesehene verschärzte Regulierung für den Umgang mit Cannabisblüten führt bereits dazu, dass Umgehungsstrategien der Anbieter entwickelt werden, durch die das gesetzgeberische Anliegen unterlaufen werden könnte. Der Regelungszweck des MedCanG knüpft an den Wirkstoff, nicht an die äußere Darreichungsform an, weshalb eine unterschiedliche regulatorische Behandlung zwischen Blüten und Extrakt en sachlich nicht gerechtfertigt scheint.